

## KRITERIEN FÜR DIE BEWERTUNG DER SCHÜLER\*INNEN

Die Bewertung der Schüler\*innen orientiert sich

- an der Charta der Schüler\*innen (Beschluss der Landesregierung Nr.2523 vom 21.07.2003),
  - am Landesgesetz Nr.11 vom 24.09.2010, Art. 12 (Die Oberstufe des Bildungssystems des Landes Südtirol)
  - an den Rahmenrichtlinien des Landes für die Festlegung der Curricula in den deutschsprachigen Gymnasien und Fachoberschulen (Beschluss der Landesregierung Nr. 2040 vom 13.12.2010)
  - am Beschluss der Landesregierung Nr.1020 vom 4.07.2011 (Festlegung allgemeiner und verfahrensrechtlicher Bestimmungen zur Bewertung der Schüler\*innen der Gymnasien, Fachober- und berufsbildenden Schulen Südtirols)
  - am Beschluss der Landesregierung Nr.1798 vom 03.12.2012 (Pädagogisch didaktische Maßnahmen, die für das Aufholen v. Lernrückständen und die Steigerung des Lernerfolgs als notwendig erachtet werden)
  - am Beschluss des Lehrerkollegiums Nr.10 vom 26.03.2013, betreffend die Kriterien für die Bewertung der Schüler\*innen
  - am Beschluss der Landesregierung Nr.244 vom 07.04.2020, betreffend *Gesellschaftliche Bildung – Änderung der Rahmenrichtlinien des Landes für die deutschsprachigen Schulen*;
  - am Beschluss der Landesregierung Nr.620 vom 25.08.2020, betreffend die *Abänderung des Beschlusses der Landesregierung Nr.1020 vom 04.07.2011, „Festlegung allg. und verfahrensrechtl. Bestimmungen zur Bewertung der Schüler\*innen der Gymnasien, Fachober- und berufsbildenden Schulen Südtirols*;
  - am Rundschreiben der Bildungsdirektion Nr.40 vom 06.08.2020, betreffend *Fächerübergreifender Lernbereich Gesellschaftliche Bildung*;
  - am Rundschreiben der Bildungsdirektion Nr.41 vom 28.08.2020, betreffend *Abänderung der Beschlüsse zur Bewertung der Schülerinnen und Schüler in der Unterstufe und in der Oberschule*;
  - am Beschluss des Lehrerkollegiums Nr.6 vom 28.04.2020, betreffend die Bewertung des Verhaltens
  - *am Beschluss des Lehrerkollegiums Nr.15 vom 02.05.2022, betreffend die Bewertung des fächerübergreifenden Lernbereichs Bildungswege übergreifende Kompetenzen und Orientierung*
  - am Beschluss des Lehrerkollegiums Nr.17 vom 08.05.2023, betreffend Änderungen der Bewertung des *fächerübergreifenden Lernbereiches Gesellschaftliche Bildung* sowie Ergänzungen der Bewertungskriterien für Situationen „nicht klassifiziert“;
  - am Schulcurriculum;
  - am Individuellen Bildungsplan (IBP) oder Personen bezogenen Lernplan (PLP) und berücksichtigt die Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen der Schüler\*innen.
- Die Bewertung der Leistung von Schüler\*innen ist klar zu trennen von der Bewertung des Verhaltens.

### 1. Ziele und Grundlagen der Bewertung:

Bewertung

- ist das Ergebnis einer kontinuierlichen Begleitung und Beobachtung und setzt sich aus einer gleichmäßig auf das jeweilige Semester verteilten, angemessenen Anzahl von Bewertungselementen zusammen;
- beurteilt die Aneignung von Kenntnissen, die Entwicklung von Fertigkeiten und Kompetenzen, den Lernfortschritt sowie das Ergebnis von Lernprozessen;
- umfasst formative und summative Elemente und hat bildenden Wert;
- fördert Schüler\*innen in der Selbsteinschätzung des eigenen Lernfortschrittes;
- erfasst den/die Schüler\*in in seinen/ihren schulischen Fähigkeiten;
- ist transparent (Transparenz der Kriterien und Inhalte, Recht auf Einsichtnahme ins Register, Nachvollziehbarkeit der Bewertung, unmittelbare Bekanntgabe der Bewertung);
- beruht auf dem Prinzip der Gleichbehandlung;
- kann sich zusammensetzen aus schriftlichen, graphischen, mündlichen und praktischen Leistungsüberprüfungen;
- schließt die Lern- und Arbeitshaltung mit ein;
- berücksichtigt die verschiedenen Kompetenzbereiche, die in den Rahmenrichtlinien des Landes und in den Fachcurricula der Schule vorgesehen sind.

## 2. Formen der Bewertung:

Je nach Leistungserhebung sind folgende Formen der Bewertung möglich:

- Ziffernnoten im Allgemeinen von 4-10. Nach Bedarf kann bei Einzelbewertungen auch die gesamte staatliche Notenskala Anwendung finden.
- Beschreibung erreichter Kompetenzen

### 2.1. Bewertung der curricularen Fächer:

Die Bewertung jedes Faches erfolgt am Ende des vorgegebenen Bewertungsabschnittes gleich wie am Jahresende mit einer einzigen Ziffernote im Zeugnis. Sie setzt sich aus einer möglichst gleichmäßig auf den jeweiligen Bewertungsabschnitt verteilten, angemessenen Anzahl von Bewertungselementen zusammen und berücksichtigt alle wesentlichen Kompetenzbereiche des Faches.

### 2.2. Bewertung der fächerübergreifenden Lernangebote (FüLa):

Die Bewertung dieses Lernangebots fließt laut Gesetz entweder in die einzelnen Fachnoten der beteiligten Fächer ein oder erfolgt getrennt und in diesem Fall nur am Jahresende. Dann kann sie durch eine einzige Ziffernote oder in beschreibender Form erfolgen. Die Form der Bewertung wird vom Lehrerkollegium festgelegt und im Bewertungsdokument angeführt. Der fächerübergreifende Bereich wird an unserer Schule bis auf Widerruf getrennt mit einer Ziffernote am Ende des Jahres bewertet.

### 2.3. Bewertung des fächerübergreifenden Lernbereichs **Gesellschaftliche Bildung** (Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 17 vom 02.05.2022 abgeändert und ersetzt durch den Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 17 vom 08.05.2023)

- Im ersten Biennium erfolgt der Unterricht in Übereinstimmung mit der Planung im Schulcurriculum Gesellschaftliche Bildung. Die Bewertung fließt in die Noten der beteiligten Fächer ein.
- Im zweiten Biennium und in der 5. Klasse erfolgt die Bewertung in Übereinstimmung mit der Planung im Schulcurriculum Gesellschaftliche Bildung wie folgt:
  - Für jeden Teilbereich sind mind. zwei Fächer verantwortlich.
  - In jenen Teilbereichen, wo mehr als zwei Fächer genannt sind, kann in der Klassenratssitzung im Oktober eines jeden Schuljahres eine Auswahl treffen. Die Entscheidung wird im Protokoll festgehalten.
  - Für die Bewertung ergeben sich folgende zwei Szenarien:

Lehrpersonen, die laut Schulcurriculum für den <b>Teilbereich</b> verantwortlich sind, bieten die Lerninhalte	Für die Bewertung gilt:
... unabhängig voneinander an.	<ul style="list-style-type: none"><li>– Jede Lehrperson erhält einen Zugang zum fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung im digitalen Register.</li><li>– Sie vergibt im Laufe des Schuljahres <b>eine</b> Note und vermerkt diese im digitalen Register.</li><li>– Die Summe der Notengewichtungen jedes Teilbereichs beträgt 100%.</li><li>– Am Ende des Schuljahres wird aus den Noten der Durchschnitt ermittelt.</li><li>– Eine dieser Lehrpersonen sorgt für die Eintragung der Endnote im Zeugnis.</li></ul>

<p>... in enger Zusammenarbeit an (z.B. Projekt).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die für den Teilbereich laut Schulcurriculum verantwortlichen Lehrpersonen nehmen gemeinsam die Bewertung vor.</li> <li>- Das für die Bewertung in dem jeweiligen Teilbereich verantwortliche Fach trägt die ermittelte Note im Bereich <i>Gesellschaftliche Bildung</i> ein.</li> <li>- Für jede Klassenstufe sind drei Fächer verantwortlich, in denen je <b>eine</b> Ziffernote vergeben wird.</li> <li>- Der Durchschnitt aus diesen ergibt die Endnote für den Fächerübergreifenden Lernbereich <i>Gesellschaftliche Bildung</i>.</li> <li>- Eine dieser Lehrpersonen sorgt für die Eintragung der Note im Zeugnis.</li> </ul>
---	--

Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt von mindestens zwei Noten.

Diese Bewertung erfolgt am Jahresende. Sie ist versetzungsrelevant und zählt für die Berechnung des Schulguthabens.

#### **2.4. Bewertung des Fächerübergreifenden Lernbereichs Bildungswege Übergreifende Kompetenzen und Orientierung** (Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 15 vom 02.05.2022)

Die Bewertung des fächerübergreifenden Lernbereichs *Bildungswege Übergreifende Kompetenzen und Orientierung* ist folgendermaßen gestaltet:

Bewertung Praktika:

- Die Schüler\*innen erstellen einen Praktikumsbericht.
- Der Bericht wird von den Betreuungslehrpersonen anhand von Kriterien mit einer dreiteiligen Skala – erfüllt, teilweise erfüllt, nicht erfüllt – bewertet.
- Die Erfüllung der Anforderungen an der Praktikumsstelle stellt ein Bewertungskriterium dar.
- Die einzelnen Beobachtungen führen zu einem Gesamteindruck, welcher mit einer Sternchennote im Verhalten unter dem Punkt 3, Beteiligung an schulischen Initiativen bewertet wird.

Bewertung der Orientierungsangebote (Berufs- und Studienwahl):

- Die Bewertung fließt in die fächerübergreifenden Lernangebote ein (FüLa).

Die Bewertung für den fächerübergreifenden Lernbereich *Bildungswege Übergreifende Kompetenzen und Orientierung* erfolgt am Jahresende.

#### **2.5. Bewertung des Wahlangebots:**

Die Bewertung des Wahlangebots erfolgt in beschreibender Form nach einem vom Lehrerkollegium bis auf Widerruf genehmigten fünfgliedrigen Modell (gelingt noch nicht, gelingt auf niedrigem, mittlerem, gutem und hohem Niveau) nur am Jahresende und wird im Bewertungsdokument angeführt.

#### **2.6. Bewertung des Verhaltens** (Beschluss des Lehrerkollegiums Nr.6 vom 28.04.2020):

Die Bewertung des Verhaltens erfolgt in Form einer Ziffernote. Das Verhalten wird einmal pro Semester von allen stimmberechtigten Mitgliedern des Klassenrates dokumentiert. Den Vorschlag für die Bewertung des Verhaltens macht der Klassenvorstand unter Berücksichtigung aller relevanten Beobachtungselemente. Die definitive Bewertung nimmt der Klassenrat vor. Weitere Hinweise siehe unter Punkt 6.

## **2.7. Bewertungskriterien für Situationen „nicht klassifiziert“ (Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 17 vom 08.05.2023):**

- Schüler\*innen, bei denen aufgrund von objektiven Gründen keine angemessene Anzahl an fundierten Bewertungselementen vorliegt, erhalten sowohl im 1. Bewertungsabschnitt als auch bei der Schlussbewertung ein *nicht klassifiziert*.
- Schüler\*innen, die im 1. Bewertungsabschnitt in einem Fach *nicht klassifiziert* erhalten, müssen die Unterrichtsinhalte des 1. Bewertungsabschnitts im Laufe des 2. Abschnitts nachholen. Die Lehrpersonen legen in der Bewertungskonferenz fest, ob die Überprüfung in Form einer eigenen Prüfungsarbeit erfolgt oder ob diese in die Lernzielkontrollen des 2. Abschnittes einfließt.
- Schüler\*innen, die bei der Schlusskonferenz ein *nicht klassifiziert* erhalten, werden nicht in die nächste Klassenstufe versetzt.
- Eine weiß abgegebene schriftliche Lernzielkontrolle oder die Verweigerung einer mündlichen Prüfung gilt als *nicht klassifiziert* und kommt einer schwerwiegend negativen Note gleich. Die Lernzielkontrolle wird im digitalen Register *mit der Note vier bewertet und im Feld beschreibende Bewertung mit hat weiß abgegeben/hat die Prüfung verweigert* vermerkt (siehe Anlage Nr. 9, Punkt 5).
- Schüler\*innen, die am Tag der Lernzielkontrolle nicht zum Unterricht erscheinen, erhalten einen weiteren Termin zugeteilt. Wenn dieser ohne nachvollziehbare Gründe ebenfalls nicht wahrgenommen wird, kann die Lehrperson ein *nicht klassifiziert/Schüler erscheint weder bei der Lernzielkontrolle noch zum Ersatztermin* im Register eintragen. Es wird keine Note vergeben, der Eintrag wird bei der Schlussbewertung berücksichtigt.

## **3. Bewertung durch die Sprachförderlehrperson (DaZ-Lehrperson) (Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 7 vom 25.09.2023)**

Die Bewertung des Sprachförderunterrichts/DaZ-Unterrichts kann laut Gesetz nicht in einer eigenen Fachnote erfolgen. Die Beobachtungen zur Lernentwicklung der DaZ-Lehrperson fließen daher in die Fachnote jener Fächer ein, in denen die Schüler:innen mit Migrationshintergrund Unterstützung von der Sprachförderlehrperson erhalten. Die Fachlehrperson berücksichtigt die von der DaZ-Lehrperson übermittelten Beobachtungen (in Form einer Ziffernnote oder in beschreibender Form) in der Semester- und Jahresbewertung ihres Faches. Das Ausmaß der Berücksichtigung wird von den Fachlehrpersonen und der Sprachförderlehrkraft zu Beginn des Schuljahres im Klassenrat festgelegt.

## **4. Pädagogisch didaktische Maßnahmen zum Aufholen von Lernrückständen und zur Steigerung des Lernerfolgs**

Um den schulischen Lernerfolg zu fördern und Lernrückstände zu vermeiden bzw. zu vermindern, werden den betroffenen Schüler\*innen in und außerhalb der Unterrichtszeit entsprechende Maßnahmen angeboten. In den Sprechstunden, beim Elternsprechtag und jeweils am Ende eines Bewertungsabschnittes werden die Eltern und Schüler\*innen über die bestehenden Lernrückstände und die empfohlenen Aufholmaßnahmen informiert. Kursangebote zum Aufholen von Lernrückständen werden auf der Internetseite der Schule veröffentlicht. Die Teilnahme an den vorgeschlagenen Aufholmaßnahmen ist für die Schüler\*innen verpflichtend. Bei der Überprüfung, ob die Lernrückstände aufgeholt wurden, fließen neben der Prüfungsleistung auch die während der Aufholmaßnahmen aufgezeigten Leistungen und Kompetenzen mit ein.

## 5. Schlussbewertung und Versetzung bzw. Zulassung zur Abschlussprüfung

Für die Schlussbewertung am Ende des Schuljahres und die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung ist die Gültigkeit des Schuljahres Voraussetzung. Für die Gültigkeit ist seitens des Schülers/der Schülerin eine Teilnahme an mindestens drei Vierteln des persönlichen Jahresstundenplans notwendig. Der Klassenrat kann nur bei Vorliegen von triftigen Gründen und unter der Voraussetzung, dass in allen versetzungsrelevanten Bereichen genügend Bewertungselemente vorliegen, von dieser Regelung abweichen (siehe Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 09 vom 13.12.2011).

Für die Versetzung und die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung ist eine Bewertung von mindestens 6 Zehnteln in allen Fächern und im Verhalten notwendig.

Der Klassenrat weist jenen Schüler\*innen, bei welchen bei der Schlussbewertung Lernrückstände festgestellt wurden, die das erfolgreiche Absolvieren der nächst höheren Klasse oder der staatlichen Abschlussprüfung der Oberschule nicht in Frage stellen, eine positive Bewertung in allen Fächern zu und beschließt deren Versetzung oder die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung. Dieser Grundsatz gilt insbesondere innerhalb eines Bienniums.

Für Schüler\*innen, die bei der Schlussbewertung in einem oder in mehreren Fächern ungenügende Bewertungen aufweisen, die ein erfolgreiches Absolvieren der nächst höheren Klasse in Frage stellen, setzt der Klassenrat die Formulierung des Gesamturteils aus, falls er der Ansicht ist, dass die Lernrückstände zwar keine Versetzung zulassen, durch die Inanspruchnahme der von der Schule empfohlenen Maßnahmen und/oder durch entsprechendes Selbststudium innerhalb des Schuljahres (31.08.) jedoch aufgeholt werden können.

Ist der Klassenrat der Ansicht, dass die in einem oder in mehreren Fächern gegebenen ungenügenden Bewertungen das erfolgreiche Lernen in der nächst höheren Klasse bzw. das Absolvieren der staatlichen Abschlussprüfung nicht ermöglichen, so wird der/die Schüler\*in nicht versetzt bzw. nicht zur staatlichen Abschlussprüfung zugelassen.

Die Schlussbewertung ist eine kollegiale Entscheidung aller Lehrpersonen des Klassenrates unter Berücksichtigung der erreichten Kompetenzen, Fertigkeiten und Kenntnisse sowie des Lernfortschritts des Schülers/der Schülerin. Es fließen auch die während der Aufholmaßnahmen aufgezeigten Leistungen und Kompetenzen mit ein.

Die positive Bewertung der fächerübergreifenden Lernangebote, des Wahlangebots und des Faches „Katholische Religion“ ist für die Versetzung und die Zulassung zur Abschlussprüfung nicht erforderlich.

## 6. Definition der Notenskala für die Schlussbewertung

Die folgende **Zuordnung von Ziffernnoten zu verbalen Leistungsbeschreibungen** soll eine Orientierungshilfe für die Schüler\*innen und die Lehrpersonen bieten:

- Die Note 10 drückt aus, dass der/die Schüler\*in die Lerninhalte hervorragend beherrscht, sich sprachlich angemessen und sehr gewandt ausdrückt, Fächer übergreifende Zusammenhänge selbständig herstellen kann sowie kritische, produktive Beiträge einbringt. Er/Sie zeichnet sich in seiner/ihrer Lern- und Arbeitshaltung aus und hat die angestrebten Kompetenzen in herausragender Weise erreicht.
- Mit der Note 9 werden Leistungen beurteilt, mit denen der/die Schüler\*in zeigt, dass er/sie die angestrebten Kompetenzen in hohem Maße erreicht, Fächer übergreifendes Wissen sprachlich angemessen darlegt und kritisch anwendet sowie bei Arbeitsaufträgen kreative Problemlösungsstrategien benützt.
- Mit der Note 8 werden Leistungen beurteilt, mit denen der/die Schüler\*in zeigt, dass er/sie die im Curriculum festgelegten Kompetenzen erreicht, den Lehrstoff eigenständig erfasst, konsequent aufarbeitet und anwendet sowie persönliche Beiträge sprachlich korrekt einbringt und auch zu Transferleistungen imstande ist, wenngleich einige kleinere Mängel vorliegen.

- Die Note 7 drückt aus, dass der/die Schüler\*in die im Curriculum festgelegten Kompetenzen weitgehend erreicht, die wesentlichen Inhalte erfassen und verarbeiten kann und die Arbeitsaufträge verlässlich ausführt.
- Mit der Note 6 wird ausgedrückt, dass der/die Schüler\*in in seinen/ihren Leistungen zwar Mängel aufweist, dass er/sie aber die im Curriculum angeführten Kompetenzen annähernd erreicht, Ansätze zu eigenständigem Arbeiten zeigt, sich um Problemverständnis bemüht und so die Voraussetzungen besitzt, dem Unterricht in der nächsten Klasse zu folgen.
- Die Note 5 drückt eine ungenügende Leistung aus; die Grundkenntnisse sind nur im Ansatz vorhanden, die für die Jahrgangsstufe vorgesehenen Fertigkeiten und Kompetenzen werden nicht erreicht und/oder es fehlt eine angemessene Arbeitshaltung. Der/die Schüler\*in wird den Anforderungen nicht gerecht.
- Die Note 4 drückt eine schwerwiegend ungenügende Leistung aus, die den Anforderungen bezüglich Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen keineswegs entspricht. Es fehlen wesentliche fachliche Grundlagen, Fähigkeiten, Arbeitstechniken und eine angemessene Arbeitshaltung.

## 7. Kriterien für die Bewertung des Verhaltens (Beschluss des Lehrerkollegiums Nr.6 vom 28.04.2020)

Die vorliegenden Richtlinien beruhen auf folgenden Rechtsquellen, die sich mit der Schüler\*innencharta befassen: DPR Nr. 249 vom 24. 06. 1998, Beschluss der LR Nr. 2523 vom 21. 07. 2003, DPR Nr. 235 vom 21. 11. 2007, Min. RS vom 31.07.2008, Gesetz Nr. 169 vom 30. 10. 2008, Min. D. Nr. 5 vom 16. 01. 2009, DPR Nr. 122 vom 22.06.2009 und Beschluss der LR Nr. 1020 vom 04.07. 2011.

Das Verhalten wird durch eine Ziffernote bewertet. Grundlage dafür sind eine regelmäßige Beobachtung und Dokumentation laut Kriterien und Beschluss des Lehrerkollegiums. Die Verhaltensnote ist versetzungsrelevant und zählt zum Notendurchschnitt.

### 7.1. Aspekte des Verhaltens, die berücksichtigt werden

- Sozialverhalten: Rücksicht, Höflichkeit, Respekt, Hilfsbereitschaft
- Verhalten im Unterricht: Mitarbeit im Unterricht, Interesse, Eigenständigkeit, Kreativität, Fleiß
- Beteiligung an schulischen Initiativen
- Beständigkeit im Schulbesuch
- Pünktlichkeit
- Einhaltung der Schulordnung und der Schüler\*innencharta

### 7.2. Zuordnung der Noten für das Verhalten

Die Notenskala reicht von 5 bis 10. In Bezug auf die oben angeführten Kriterien wird den Noten folgende Bedeutung zugeordnet:

***** (fünf Sterne)	Note 10: Das Verhalten entspricht den Kriterien in vollem Maße.
**** (vier Sterne)	Note 9: Das Verhalten entspricht den Kriterien in hohem Maße.
*** (drei Sterne)	Note 8: Das Verhalten entspricht weitgehend den Kriterien.
** (zwei Sterne)	Note 7: Das Verhalten entspricht den Kriterien mit Einschränkungen.
* (ein Stern)	Note 6: Das Verhalten entspricht den Kriterien in geringem Maße.

Sternchenschnitt	4,5 ≥ 5	3,5 ≥ 4,4	2,5 ≥ 3,4	1,5 ≥ 2,4	1 ≥ 1,4
Note	zehn	neun	acht	sieben	sechs

Die Note fünf wird vergeben, wenn Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein nicht gegeben ist; sehr schwere und wiederholte Verstöße gegen die Schulordnung vorliegen, die Ausschlüsse aus der Klassen- und Schulgemeinschaft von mehr als 15 Tagen zur Folge haben, keine Anzeichen einer positiven Änderung des Verhaltens erkennbar sind.

### **7.3. Entscheidungen bei der Semester- oder Schlussbewertung**

Die Verhaltensnote wird von den Lehrpersonen des Klassenrates an Hand klar nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Gesamtentwicklung der Persönlichkeit der Schüler\*innen auf Grund eines Vorschlages des Klassenvorstandes vergeben. Bei der Schlussbewertung wird die Note des ersten Semesters berücksichtigt, sie ist jedoch nicht entscheidend.

### **8. Transparenz der Kriterien – Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus**

- Die Schule informiert über die Richtlinien durch Veröffentlichung im Dreijahresplan und auf der Homepage.
- Die Lehrpersonen geben bei Sprechstunden und Sprechtagen Auskunft über das Verhalten der Schüler\*innen.
- Eintragungen ins digitale Register sind in der Regel nach vorheriger Ermahnung der Schüler\*innen vorzunehmen und können - so wie andere Maßnahmen - auch den Eltern oder Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden.